



# Sächsischer Großkaliber Sportschützen Verband e.V.



## Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG (Bedürfnisbescheinigungen) Stand 25.03.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätzliches</b>	Seite 3
<b>2. § 14 Abs. 2 WaffG - Kontingentswaffen</b>	Seite 3
<b>2.1. Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“</b>	Seite 4
<b>2.2. Definition „regelmäßig“</b>	Seite 4
<b>2.3. Definition des Begriffes „ zugelassen“</b>	Seite 5
<b>2.4. Definition des Begriffes „erforderlich“</b>	Seite 5
<b>2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen</b>	Seite 5
<b>2.6. Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen</b>	Seite 5
<b>2.7. Sachkundenachweis</b>	Seite 5
<b>3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen</b>	Seite 6
<b>3.1. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG</b>	Seite 7
<b>3.2. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG</b>	Seite 8
<b>4. § 14 Abs. 4 Gelbe Sportschützen WBK</b>	Seite 8
<b>5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und / oder IPSC-Schießen</b>	Seite 9
<b>6. Nachweise</b>	Seite 9
<b>7. Bearbeitungsgebühr / Bankverbindung</b>	Seite 10
<b>8. Schießstandnachweis</b>	Seite 10

## 1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzung der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §§ 8 und 14 WaffG durch den SGSSV e. V. als LV 12 des BDS. Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS-Beauftragten für die jeweiligen Landesverbände. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

Diese Bescheinigung gilt nur für den Erwerb einer Waffe, die den Spezifikationen des BDS-Sporthandbuchs für die beantragte Disziplin entspricht. Die Waffe muss zum sportlichen Schießen zugelassen sein und darf nicht durch § 6 Abs. 1 AWaffV davon ausgeschlossen sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisbescheinigung auf dem derzeit gültigen und anerkannten BDS-Sporthandbuch basiert. Sollte das Bundesverwaltungsamt Änderungen fordern und deshalb das Bedürfnis nicht mehr in der derzeitigen Form vorliegen, so besteht keine Haftung des Verbandes bei einem eventuellen Widerruf des Bedürfnisses.

## 2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentwaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

## **2.1. Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“**

entweder

➤ Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS

☑ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

➤ das Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS Verein)

☑ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen.

oder

➤ Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS

☑ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG können als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens 4 monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich

## **2.2. Definition „regelmäßig“**

*Innerhalb des BDS gilt:*

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten zu berücksichtigen. Das heißt, neben den Trainingseinheiten gemäß dem BDS-Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS-Wettkämpfen und die Teilnahme am Training beziehungsweise Wettkämpfen anderer anerkannter Schießsportverbände. Der Nachweis erfolgt über eine vom Verein bestätigte Auflistung der Termine oder / und über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, welches in Kopie dem Antrag beizulegen ist. Nachzuweisen ist der Zeitraum der letzten 12 Monate vor der Antragstellung.

Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils 1 Aktivitätseinheit (= eine Disziplin gemäß Sporthandbuch mit mindestens 20 Schuss bei Kurzwaffen und 15 Schuss bei Langwaffen gemäß Sporthandbuch Punkt A 2.01<sup>1)</sup>) pro Monat oder insgesamt 18 Aktivitätseinheiten (= eine Disziplin gemäß Sporthandbuch mit mindestens 20 Schuss bei Kurzwaffen und 15 Schuss bei Langwaffen gemäß Sporthandbuch Punkt A 2.01<sup>2)</sup>) gefordert,

---

<sup>1</sup> Vgl. BDS-Sporthandbuch A 2.01 in der Fassung des BVA-Genehmigungsbescheids vom 19.06.2015.

<sup>2</sup> Ebenda.

wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Diese Festlegung beziehungsweise Definition erfolgte nicht im WaffG (Waffengesetz) oder der AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) und ist deshalb vereinshoheitlich zu regeln.

Den Sport übt also auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings und Wettkampfes jeden Monat ein intensiveres Trainings- und Wettkampfprogramm absolviert. Mindestens 8 Aktivitätseinheiten hiervon müssen im befürwortenden Verein absolviert worden sein.

### **2.3. Definition des Begriffes „zugelassen“**

§14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. Das heißt, der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art, Typ, Modell, Kaliber, Hülsenlänge<sup>3</sup> und die betreffende Kennziffer des Sporthandbuches der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.

Überprüft wird auch, ob sich für die beantragte Disziplin bereits eine zugelassene Waffe im Besitz des Antragstellers befindet.

Als zugelassen gelten alle Waffen, welche den technischen Spezifikationen für die einzelnen BDS-Schießsportdisziplinen entsprechen und zum sportlichen Schießen zugelassen sind!

### **2.4. Definition des Begriffes „erforderlich“**

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist.

---

<sup>3</sup> Vgl. u.a. BDS-Sporthandbuch K 9 Anhang 1 Kurzwaffenteil, Zuordnung von Patronenmunition in der Fassung des BVA-Genehmigungsbescheids vom 13.10.2016; BDS-Sporthandbuch L 19 Anhang 2 Langwaffenteil in der Fassung des BVA-Genehmigungsbescheids vom 13.10.2016. Beispiele für Langwaffen: 7,62x39, 7,62x51 oder 7,62x54R.

## **2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen**

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für:

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

## **2.6. Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen**

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien **aller** seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim Landesverband. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Antragsteller unmissverständlich aufführt, welche Waffen er nicht über das Sportschützenbedürfnis erworben hat beziehungsweise für die er nicht über das Sportschützenbedürfnis eine Munitionserwerbsberechtigung erworben hat (im Falle von Altbesitz oder Erbschaft).

Schusswaffen, die über den Jagdschein erworben wurden, sind in der Anlage A beziehungsweise der Anlage B mit aufzulisten und bei Erwerbsgrundlage ist „Jagdschein“ einzutragen.

## **2.7. Sachkundenachweis**

Bei Erstanträgen ist dem Antrag der Nachweis der Sachkunde beizufügen.

## **3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen**

Der § 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Kapitel 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer weiteren Sportdisziplin benötigt oder
- zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist

### **3.1. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG**

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine zugelassene Waffe für eine Disziplin des BDS-Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Sporthandbuchs-Nummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurzwaffen) beziehungsweise Anlage B (bei Selbstlade-Langwaffen) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin zugelassen ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband. Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, in wie weit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) regelmäßig bei **offiziellen Wettkämpfen** nach den Richtlinien eines anerkannten Schießsportverbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft).

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Ab Beantragung der vierten Kurzwaffe oder fünften Selbstladelangwaffe sind Nachweise über die **regelmäßige Teilnahme** an offiziellen BDS-Schießsportveranstaltungen oder vom BDS sanktionierten Schießsportveranstaltungen beizulegen.

Sind bereits mehr Kurz- beziehungsweise Selbstladelangwaffen vorhanden, so ist für die Befürwortung von weiteren Waffen die **regelmäßige Teilnahme** an sächsischen beziehungsweise deutschen Meisterschaften Pflicht!

Als Nachweise sind Kopien von Urkunden beziehungsweise Ergebnislisten beizulegen!

### **3.2. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG**

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin zugelassene Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. Das heißt, es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Vereinsebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (Vgl. Kapitel. 2.4.) ist.

Aktive und erfolgreiche Wettkampfschützen können im Einzelfall Ersatzwaffen beantragen um bei großen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

Ab dem Antrag auf Erwerb einer siebten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition beziehungsweise eines siebenten Langwaffenselbstladers erfolgt eine **Einzelfallprüfung**, bei der die gesamte sportliche Aktivität des Antragstellers und sein gesamter Schusswaffenbestand berücksichtigt werden. Dabei gilt als Voraussetzung, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung oder in vier der letzten fünf Jahren vor der Antragstellung aktiver Wettkampfschütze war und sich regelmäßig an Landes- und / oder deutschen Meisterschaften des BDS oder an internationalen Meisterschaften und Veranstaltungen beteiligt hat. In diesem Zeitraum muss mindestens jeweils ein Einsatz bei drei Meisterschaften von mindestens vier der Kontingentwaffen erfolgt sein.

### **4. § 14 Abs. 4 Gelbe Sportschützen WBK**

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Dabei muss der Antragsteller mindestens die letzten 4 Monate im BDS Mitglied gewesen sein.



## **5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und / oder IPSC-Schießen**

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen Western und IPSC eingesetzt werden sollen, ist für die jeweilige Disziplin ein bestandener Sicherheits- und Regeltest des BDS nachzuweisen.

## **6. Nachweise**

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- Kopien aller WKB(s) mit den Vorder- und den Rückseiten
- ausgefülltes Formblatt gem. Anlage A beziehungsweise Anlage B - hier ist auch Modell / Hersteller der beantragten Waffe anzugeben!
- Kopie des Schiessbuches oder vom Verein bestätigte Terminauflistung (nur die letzten 12 Monate vor der Antragstellung)
- bei Anträgen gemäß § 14 (3) WaffG zusätzlich die Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.)

Der Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, das heißt mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe beziehungsweise einer erlaubnispflichtigen Langwaffe. Nicht erforderlich ist, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret beantragten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Die Anträge müssen lesbar und vollständig aufgefüllt werden!

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

## **7. Bearbeitungsgebühr / Bankverbindung**

**Anträge zur Bedürfnisbestätigung werden im SGSSV ausschließlich durch den Vizepräsidenten bearbeitet:**

Sächsischer Großkaliber Sportschützen Verband e.V.  
Vizepräsident und Geschäftsstelle Limbach-Oberfrohna  
Herr Achim Weber  
Hohensteiner Straße 98  
09212 Limbach-Oberfrohna  
Funktelefon: 0170 / 46 11 972  
Email: [vizepraesident@bdslv12.de](mailto:vizepraesident@bdslv12.de)

Für die Bearbeitung wird entsprechend der Gebührenordnung des SGSSV eine Gebühr in Höhe von 5,00€ pro Antrag (gelbe WBK = 1 Antrag; grüne WBK = 1 Antrag - unabhängig von der Anzahl der beantragten Waffen) erhoben.

Diese Gebühr ist **bevorzugt als Anlage in bar** dem Antrag beizufügen. Mit dem bestätigten Antrag erhält der Antragsteller eine Quittung.

Liegt dem SGSSV die Einzugsermächtigung für das Vereinskonto vor, so kann der Betrag auch eingezogen werden.

Alternativ kann der Betrag auch auf das Konto des SGSSV eingezahlt werden (SGSSV, Sparkasse Chemnitz, IBAN DE48 8705 0000 3603 0016 04, BIC CHEKDE81XXX). Der Verwendungszweck ist wie folgt anzugeben: **„Bedürfnisbescheinigung, Datum des Antrags, Vorname, Nachname**). Fehlen diese Angaben oder sind unvollständig, wird der Antrag **nicht** bearbeitet.

## **8. Schießstandnachweis**

Der Verein muss im Antragformular bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Mietverhältnis für eine Schießstätte hat oder ständiger Nutzer eines Schießstandes / von Schießständen ist, welche für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

Bitte beachten Sie dies! Die Schießstandnachweise können überprüft werden!